



Hausordnung für den Fingerhutshof in Kalkar - Wissel

1. Allgemeine Informationen

(1) Die Einrichtung:

Der Kreis Kleve hat den Fingerhutshof am Wisseler See als Kinder- und Jugendfreizeitstätte eingerichtet. Sie umfasst Seminar- bzw. Übernachtungsräume, zwei Scheunen, einen Abenteuerspielplatz mit Sandkastenanlage, einen Bolzplatz, eine Wohn- und Spülküche, sowie sanitäre Anlagen.

(2) Nutzungszweck

Es soll die Durchführung jugendpflegerischer Aktivitäten ermöglicht werden, wie z. B. Kinderfeste, Ferienmaßnahmen, Ausflüge von Schulen und Kindergärten, Tagungen, Jugendveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen.

(3) Öffnungs- und Ruhezeiten

Die Seminarräume im Wohnhaus stehen ganzjährig zur Verfügung. Die Außenanlagen ist vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres zugänglich. Die Nutzung außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nach individueller Rücksprache möglich. Auf dem Hof herrscht zwischen 22.00 und 7.00 Uhr Nachtruhe. Benutzer, die nach 22.00 Uhr zurückkehren, haben äußerste Rücksicht zu nehmen.

(4) An- und Abreise

Der Check- In ist ab 14.00 Uhr möglich. Am Abreisetag ist der Fingerhutshof bis 12.00 Uhr zu verlassen.

(5) Zielgruppe

Zutritt haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr sowie deren Erziehungsberechtigte und Betreuer. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Betreuers Zugang.

(6) Ausschlussgründe

Kommerzielle Veranstaltungen, parteipolitische Betätigungen und private Feiern, wie z. B. Hochzeiten, Geburtstage, etc., sind nicht zugelassen.

2. Buchungsverfahren

(1) Terminabsprache

Jede Nutzung von Großgruppen für Tages- und Übernachtungsbesuche bedarf der Terminabsprache.

(2) Nutzungsanfragen

Nutzungsanfragen können per Mail oder schriftlich erfolgen. Mit der Nutzungsanfrage wird die Hausordnung ausdrücklich anerkannt. Der Anmeldende ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Mögliche Buchungen werden schriftlich oder per Mail bestätigt.

(3) Gebühren

Für die Nutzung der Jugendfreizeitstätte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Kleve und ist bei der Anreise bar zu entrichten. Bei kurzfristigen Absagen (bis 14 Tage vor dem Buchungstermin) sind die Nutzungsgebühren trotzdem zu zahlen.

3. Hausrecht

(1) Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Landrat des Kreises Kleve und wird von der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder anderen damit beauftragten Mitarbeitern der Kreisverwaltung Kleve ausgeübt.

(2) Verweise

Den Anweisungen der Hausmeisterin/des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße können den Verweis vom Gelände zur Folge haben. Bezahlte Eintrittsgelder werden bei Hofverweisen nicht erstattet.

4. Rechte und Pflichten

(1) Wohlverhaltenspflicht

Jegliche Form von Rassismus, Rechtsextremismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung ist untersagt. Alle Besucher sind unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Nationalität oder von anderen Merkmalen gleichberechtigt. Sie haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder soll sich so verhalten, dass die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird und Einzelne oder Gruppen nicht unterdrückt oder ausgegrenzt werden. Es ist untersagt, die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu behandeln, sowie Symbole und Kennzeichen zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geiste zu verfassungsfeindlichen Organisationen stehen oder diese vertreten.

(2) Betreuung während des Aufenthaltes

Bei Aktivitäten mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine Betreuung durch geeignete Personen sichergestellt sein. Der Kreis Kleve hat keine Aufsichtspflicht.

(3) Jugendschutz und Verbote

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von den Besuchern einzuhalten. Untersagt sind auf dem gesamten Gelände:

- der Konsum von Alkohol
- Rauchen (Zigaretten, Zigarren, E-Zigaretten, E-Shishas etc.)
- Jeglicher Kraftfahrzeugverkehr (auch das Parken von Pkw) sowie das Radfahren
- Handel jeglicher Art
- Hunde müssen beim Betreten des Geländes angeleint werden.

(4) Umwelt- und Klimaschutz

Bäume, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht beschädigt werden. Es soll kein Einweggeschirr aus Plastik verwendet werden. Besucher entsorgen ihren Müll in den dafür vorgesehenen Behältern. Auf Mülltrennung ist zu achten. Zudem sollte jeder Besucher unaufgefordert bereit sein, die Außenanlagen und Räumlichkeiten zu pflegen und aufzuräumen.

(5) Sorgfaltspflicht

Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Zudem ist jeder Besucher dazu aufgefordert die benutzten Außenanlagen und Räumlichkeiten zu pflegen und aufzuräumen. Die Aufenthalts- und Schlafräume sind nach Benutzung besenrein zu verlassen. Die Küche ist nach Benutzung in einwandfreien Zustand zu bringen. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(6) Lagerfeuer

Aus Sicherheitsgründen darf offenes Feuer nur nach Rücksprache und Genehmigung mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister angezündet werden. Dabei ist eine ständige gewissenhafte Aufsicht sicherzustellen. Glühende oder entzündete Gegenstände dürfen in keinem Fall von der Feuerstelle entfernt werden. Bei starkem Wind oder vor Verlassen des Lagerfeuers muss die Feuerstelle vollständig gelöscht werden. Löschmittel müssen immer vorsorglich bereitstehen.

(7) Verpflegung

Der Fingerhutshof ist eine Selbstversorgereinrichtung. Das Mitbringen von Lebensmitteln und eigenen Getränken ist erforderlich.

(8) Fotos und Videos

Wenn Besucher Fotos und Videos machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass alle abgelichteten Personen damit einverstanden sind. Veröffentlichungen von Fotos oder Videos auf dem Gelände bedürfen der Genehmigung des Kreises Kleve.

Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kreis Kleve übernimmt keine Haftung für Unfälle, Sachbeschädigungen oder Diebstahl. Bei Beschädigungen (Sach- und Personenschäden) wird der Verursacher haftbar gemacht.

Beschwerden, die nicht unmittelbar mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister geklärt werden können, sind schriftlich an die

*Kreisverwaltung Kleve
Abteilung Jugend und Familie
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
oder info@kreis-kleve.de*

zu richten.

Kreis Kleve
Der Landrat

gez. Spreen